Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, nach welchem den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei erforderlichenfalls Bezirks-Polizeikommissarien beizugeben sind, S. 23. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 23. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main, S. 24. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 25.

(Nr. 10056.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1899, nach welchem den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei erforderlichenfalls Bezirks-Polizeikommissarien beizugeben sind.

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. genehmige Ich, daß in den Regierungsbezirken, in denen die Verhältnisse es erforderlich machen, zunächst in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei Bezirks-Polizeikommissarien mit dem Range der Polizei-Inspektoren beigegeben werden.

Berlin, den 18. Januar 1899.

Wilhelm.

Frhr. v. d. Recke.

An den Minister des Innern.

(Nr. 10057.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 3. Februar 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1899.

Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Friedensdorf

am 1. März 1899 beginnen soll.

Berlin, den 3. Februar 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10058.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Vom 3. Februar 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main gehörigen Anlegungsbezirk 11 der Stadt Frankfurt am Main, nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßenzügen und Plätzen

1. Bockenheimer Anlage,
2. Eschersheimer Landstraße, Grüneburgweg, Reuterweg, Staufenstraße, Wiesenau und Bockenheimer Landstraße

umfaßt wird, mit Einschluß der unter 2 bezeichneten Straßenzüge selbst,

am 15. März 1899 beginnen soll.

Berlin, den 3. Februar 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 25. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dörsdorf im Kreise Ottweiler durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 52 S. 550, ausgegeben am 30. Dezember 1898;
2) das am 25. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Speicher im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1899 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1899;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Höchst a. M. zum Erwerbe der zur Anlage eines städtischen Schlachthauses in der Gemarkung Höchst noch erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1899 Nr. 4 S. 35, ausgegeben am 26. Januar 1899;
4) das am 5. Dezember 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der unteren Aubach zu Langenaubach im Dillkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1899 Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 12. Januar 1899;
5) das am 6. Januar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Rapskebaches in den Feldmarken Mangschütz, Tarnowitz und Raschwitz, Kreis Brieg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 5 S. 52, ausgegeben am 4. Februar 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) wird bekannt gemacht:

1) daß am 25. November 1898 Allerhöchst vollzogene Urkunde für die Enteignungsgemeinschaft zu Ostrosorf im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 52 S. 530) ausgegeben am 30. Dezember 1898;

2) daß am 25. November 1898 Allerhöchst vollzogene Urkunde für die Enteignungsgemeinschaft zu Neudorf im Kreise Jastrow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 1 S. 1) ausgegeben am 6. Januar 1899;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eisenbahnbau-Gesellschaft a. M. zum Zwecke der zur Anlage eines städtischen Schlachthofes in der Gemarkung Stettin noch erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1899 Nr. 4 S. 35, ausgegeben am 26. Januar 1899;

4) daß am 5. Dezember 1898 Allerhöchst vollzogene Urkunde für die Enteignungsgemeinschaft an der unteren Aluhach zu Langenbuch im Dillkreis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1899 Nr. 2 S. 9) ausgegeben am 12. Januar 1899;

5) daß am 6. Januar 1899 Allerhöchst vollzogene Urkunde für die Genossenschaft zur Regulirung des Grabenbaches in den Feldmarken Mondshuth, Tarnowitz und Miechowitz, Kreis Beuthen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 5 S. 52) ausgegeben am 4. Februar 1899.

Gedruckt im Bureau des Staatsministeriums

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.